

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 bis 9 NKomVG

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen:

Die Angemessenheit der Entschädigungen gem. § 138 Abs. 7 bis 9 NKomVG für

- Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG
- Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH

wird auf die von der Entschädigungskommission aktuell empfohlene Höchstgrenze der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Kommune, bezogen auf die Größenklasse der Gemeinde, festgelegt.
Diese beträgt derzeit 260 € pro Monat und Gesellschaft.

Bad Nenndorf, den 22.02.2017

Stadt Bad Nenndorf



Matthias
Bürgermeisterin



Schmidt
Stadtdirektor